

DINI AG Elektronisches Publizieren (E-Pub)

POSITIONSPAPIER
DOKUMENTATION DER RECHTSGRUNDLAGE
FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN
IN REPOSITORIENMETADATEN

DINI Schriften 20-de | Version 1.0 | September 2022

DEUTSCHE INITIATIVE FÜR NETZWERKINFORMATION E. V.



DINI AG Elektronisches Publizieren (E-Pub)

**POSITIONSPAPIER:
Dokumentation der Rechtsgrundlage
für Veröffentlichungen
in Repositorienmetadaten**

Die Onlineversion dieser Publikation finden Sie unter:
DOI: <https://doi.org/10.18452/23191>

DINI Schriften 20-de
[Version 1.0, September 2022]

Inhaltsverzeichnis

Über DINI	6
Executive Summary	7
1. Über dieses Papier	8
1.1 Mehrwerte einer Dokumentation der Rechteprüfung	10
1.2 Zielsetzung dieses Positionspapiers	11
2. Rechtsgrundlagen	13
2.1 Rechtsgrundlagen für Erstveröffentlichungen	14
2.2 Rechtsgrundlagen für Zweitveröffentlichung	15
3. Status und Perspektiven der Rechedokumentation	18
3.1 Ansätze zur Rechedokumentation	19
3.2 Kontrolliertes Vokabular	22
3.3 Dokumentationsumfang und -vorgehen	22
3.4 Umgang mit Verlagspolicies	25
4. Ausblick	26
Autor*innenkollektiv und beratende Mitwirkung	27
Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft in DINI e. V.	29
Impressum	30

Über DINI

Die Entwicklung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie verursacht einen Wandel innerhalb der Informationsinfrastrukturen der Hochschulen und anderer Forschungseinrichtungen. Dieser Wandel ist ein zentrales Thema in der deutschen Hochschullandschaft und setzt mehr als bisher Absprachen, Kooperationen, Empfehlungen und Standards voraus. Die Deutsche Initiative für Netzwerkinformation (DINI) unterstützt diese Entwicklung.

DINI wurde gegründet, um die Verbesserung der Informations- und Kommunikationsdienstleistungen und die dafür notwendige Entwicklung der Informationsinfrastrukturen an den Hochschulen regional und überregional zu fördern. Durch Absprachen und Arbeitsteilung zwischen den Infrastruktureinrichtungen soll das Informationstechnik- und Dienstleistungsangebot weiter verbessert werden. Hierfür ist auch die gemeinsame Entwicklung von Standards und Empfehlungen erforderlich. DINI ist eine Initiative der drei Partnerorganisationen:

- AMH (Arbeitsgemeinschaft der Medienzentren an Hochschulen e. V.),
- dbv (Deutscher Bibliotheksverband Sektion 4: Wissenschaftliche Universallbibliotheken) und
- ZKI (Zentren für Kommunikation und Informationsverarbeitung in Lehre und Forschung e. V.).

DINI verfolgt das Ziel,

- beispielhafte Lösungen bekannt zu machen und für die Nachnutzung zu empfehlen,
- die Erarbeitung, Anwendung und Weiterentwicklung von Standards anzuregen, zu unterstützen sowie Empfehlungen für deren Einsatz zu verbreiten,
- Kompetenzzentren zu registrieren und mithilfe moderner netzbasierter Instrumente bekannt zu machen,

- den übergreifenden Erfahrungsaustausch durch Tagungen, Workshops, Expertengespräche u. Ä. zu verbessern,
- Förderprogramme bekannt zu machen und neue Programme anzuregen.

Executive Summary

Repositorien dienen als Plattformen für die Bereitstellung wissenschaftlicher Publikationen und weiterer Materialien in elektronischer Form. Sie sind elementare Knotenpunkte im wissenschaftlichen Kommunikationsprozess und tragen als Open-Access-Dienste zur Verbreitung und Demokratisierung von Wissen bei.

Damit Repositorienbetreibende Dokumente zur (Nach-)Nutzung öffentlich bereitstellen und weiter verbreiten können, benötigen sie bestimmte Nutzungsrechte von den Rechteinhaber*innen. Um eine Nachnutzung auch im Sinne einer offenen Wissenschaft zu ermöglichen, bedarf es auch der Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte. Für den Nachweis von Nutzungsrechten in den Metadaten einer Veröffentlichung gibt es Standards. Nicht geregelt ist hingegen die Form, wie die im DINI-Zertifikat empfohlene Dokumentation der Rechteprüfung aussehen soll, die einer Zweitveröffentlichung im Repositorium vorausgeht. Das vorliegende Papier legt den aktuellen Sachstand dar, stellt Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichung im Repositorium vor und diskutiert Aspekte der Umsetzung einer Rechtedokumentation.

1. Über dieses Papier

Die Bereitstellung frei verfügbarer Veröffentlichungen im Sinne von Open Access ist fester Bestandteil des wissenschaftlichen Publikationsprozesses. Mit der Etablierung von Repositorien als wichtiger Infrastruktur steigen Ansprüche an Repositorienbetreibende: Open-Access-Angebote sind nachhaltige Services, die konsolidiert und stetig ausgebaut werden (müssen). Unter Open-Access-Repositorien verstehen wir dabei solche, die es den Urheber*innen von wissenschaftlichen Veröffentlichungen erlauben, diese weltweit dauerhaft frei verfügbar zu machen und es anderen Nutzer*innen erlauben, Inhalte zu kopieren, zu nutzen, zu verbreiten sowie Bearbeitungen davon zu erstellen und diese wiederum zu verbreiten.¹ Damit Repositorienbetreibende Dokumente öffentlich bereitstellen können, sind klare rechtliche Rahmenbedingungen notwendig.

Rechtliche Aspekte des Repositorienbetriebs lassen sich auf mindestens vier Ebenen betrachten:

1. formale Regelung von Rechten und Pflichten
2. öffentlich sichtbare Kennzeichnung der Nutzungsbedingungen
3. rechtliche Basis für die Veröffentlichung
4. ergebnisorientierte Dokumentation der Rechteprüfung

(1) Die formalen Regelungen von Rechten und Pflichten von Repositorienbetreibenden und Autor*innen bzw. Herausgeber*innen werden üblicherweise über sogenannte Deposit Licences festgehalten. Das DINI-Zertifikat sieht deren Verwendung bei Erstveröffentlichungen als ver-

.....
¹ Die Begriffe „Open-Access-Repositorien“ und „Veröffentlichung“ werden im Sinne der „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“, <https://openaccess.mpg.de/Berlin-Declaration> (Zugriff am 12.09.2022) verstanden. Ergänzend wird „Dokument“ als Begriff für die kleinste logische Einheit verwendet, die über Repositorien bereitgestellt wird.

pflichtend vor und empfiehlt sie zur Dokumentation des Wunsches der Autor*innen auch bei Zweitveröffentlichungen.²

(2) Die öffentlich sichtbare Kennzeichnung der Nutzungsbedingungen ist die Voraussetzung für eine rechtssichere Nutzung der Dokumente im Repositorium. Das DINI-Zertifikat macht Vorgaben zur Standardisierung von Angaben zu Lizenzen bzw. zu Nutzungsbedingungen in Repositorienmetadaten.³ Die Gruppe Lizenzen der DINI AG Kompetenzzentrum Interoperable Metadaten (KIM) hat zudem „Empfehlungen für Rechteninformationen in Metadaten“ verabschiedet, welche auf die Verbesserung der Interoperabilität von Rechteninformationen in anwendungsübergreifenden Systemen abzielen.⁴ Diese Empfehlungen fokussieren auf standardisierte Angaben zum Status des Zugangs und zur Lizenz digitaler Objekte. Sie umfassen auch konkrete Vorgaben zur Implementierung in verschiedenen Metadatenstandards.

(3) Die rechtliche Basis für die Veröffentlichung eines Dokuments auf einem Repositorium bezieht sich immer auf ein (mindestens) einfaches Nutzungsrecht, das den Repositorienbetreibenden eingeräumt wird. Warum bzw. wie dies geschieht, kann unterschiedlich aussehen; denkbare Kategorien sind bspw. der Verlagsvertrag, gesetzliche Erlaubnisse (in Deutschland etwa geregelt in § 38 (4) UrhG) oder eine allgemeine Verlagspolicy zu Zweitveröffentlichungen. Mögliche Rechtsgrundlagen werden in Abschnitt 2 dieses Papiers vorgestellt.

(4) Die ergebnisorientierte Dokumentation der Rechteprüfung hält die jeweilige Rechtsgrundlage fest und stellt damit vor allem Rechtssicherheit nach innen her. Das DINI-Zertifikat empfiehlt Repositorienbetreibenden seit der Zertifikatsversion 4.0 aus 2013, die Rechtsgrundlage für Zweit-

.....
² Siehe M.4-1 bzw. M.4-7 im DINI-Zertifikat 2022, <https://doi.org/10.18452/24678>.
³ Siehe M.4-10 bzw. M.4-11 im DINI-Zertifikat 2022, <https://doi.org/10.18452/24678>.
⁴ Lizenzen Gruppe in der DINI AG KIM (2021): Empfehlungen für Rechteninformationen in Metadaten (3.0), <https://wiki.dnb.de/pages/viewpage.action?pageId=217533652> (Zugriff am 12.09.2022).

veröffentlichungen zu dokumentieren.⁵ Seit der Version 6.0 aus 2019 gibt es auch Hinweise, wie die Dokumentation erfolgen kann; klare Vorgaben für die Umsetzung wurden jedoch bewusst nicht gemacht.⁶ Insbesondere gibt das Zertifikat bislang keine Anregungen, in welcher Form und wie granular die Rechteprüfung dokumentiert werden sollte. Grund dafür ist unter anderem, dass es aktuell kein kontrolliertes Vokabular gibt, welches verschiedene Rechtsgrundlagen für Zweitveröffentlichungen abbildet. Zudem sind die technischen und organisatorischen Voraussetzungen der einzelnen Publikationsdienste heterogen.

1.1 Mehrwerte einer Dokumentation der Rechteprüfung

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten – mit den Urheber*innen, deren Erb*innen, Verlagen oder anderen Akteur*innen – ist die sorgfältige Dokumentation der verwendeten Rechtsgrundlagen bzw. Verträge eine unerlässliche Grundlage für mögliche Auseinandersetzungen. Das Risiko von urheberrechtlichen Auseinandersetzungen wächst mit einer steigenden Zahl an Dokumenten in einem Repositoryum sowie voraussichtlich auch mit der Betriebsdauer und den sich währenddessen wandelnden Rechtsgrundlagen.

Eine sorgfältig dokumentierte Rechtesituation stärkt auch die Servicemöglichkeiten gegenüber Autor*innen und Verlagen: Auf Nachfrage kann schnell Auskunft gegeben werden, ohne aufwendige Nachforschungen betreiben zu müssen. Darüber hinaus stellt sie eine essentielle Grundlage für den Aufbau zukünftiger Services dar.

Eine Dokumentation der Rechteprüfung kann weiterhin erhöhte Transparenz in der öffentlichen Präsentation des Repositoryums schaffen. Auf

einen Blick ist für Nutzer*innen sichtbar, ob es sich um Erst- oder Zweitveröffentlichungen, um ein Preprint (vorläufiges Paper oder eingereichtes Manuskript) oder ein akzeptiertes Manuskript einer Veröffentlichung handelt. Eine strukturierte Erfassung kann aber auch dem internen Monitoring im Repositoryum dienen. Angaben zur statistischen Verteilung der verschiedenen Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichung im Repositoryum können Betreibenden als wichtige Datenbasis bei Drittmittelanträgen und -berichten, bei Verhandlungen mit Verlagen oder bei der Erfüllung wissenschaftspolitischer Zielvorgaben dienen.

Nichtsdestoweniger ist es für die Repositoryumbetreibenden notwendig, für dieses Wissen eine Struktur zu finden, die es unabhängig vom Wechsel von Mitarbeiter*innen oder Zuständigkeiten innerhalb der Institution erlaubt, dieses Wissen zu erhalten und verfügbar zu machen.

1.2 Zielsetzung dieses Positionspapiers

Das vorliegende Positionspapier widmet sich der Frage, wie im Repositoryum – und dabei vor allem in den Metadaten der Dokumente selbst – abgebildet werden kann, auf welcher Rechtsgrundlage eine Veröffentlichung im Repositoryum erfolgt. Dabei liegt der Fokus auf Ebene der Dokumente, die als Erstveröffentlichung bzw. als parallele oder Zweitveröffentlichung im Repositoryum bereitgestellt werden. Nicht betrachtet werden einzelne Teile dieser Dokumente – etwa wenn einzelne Werke Dritter in dem Dokument eingebunden werden (bspw. Karten oder Abbildungen). Diese Einbindung kann auf Basis des Zitatrechts oder gesonderter Genehmigungen erfolgt sein.

Das vorliegende Positionspapier wendet sich an

- Organisationen und Initiativen, die sich bereits mit ähnlichen Themen beschäftigen.
- Organisationen und Initiativen, die Standards, insbesondere für Metadaten, erarbeiten.

.....
⁵ Siehe E.4-3, DINI-Zertifikat 2013, <https://doi.org/10.18452/1499> bzw. E.4-1 für DINI-Zertifikate 2016, <https://doi.org/10.18452/1503>, 2019, <https://doi.org/10.18452/20545> und 2022, <https://doi.org/10.18452/24678>.

⁶ „Dies kann in den Repositoryummetadaten selbst, in Excel-Tabellen, in einem Ticketsystem (mit Archivierungsfunktion), als Papierablage o. ä. erfolgen.“ – siehe Erläuterung zu E.4-1, DINI-Zertifikat 2022, <https://doi.org/10.18452/24678>.

- Gemeinschaften, die Dokumentenserver-Software (weiter-)entwickeln.
- Interessenvertreter*innen, die erweiterte Anforderungen an statistische Auswertungen haben.

Es sollen die grundlegende Problematik diskutiert und ein Überblick über den aktuellen Sachstand sowie erste Anregungen für die lokale Umsetzung gegeben werden. Dies soll eine Diskussion anstoßen und Anregungen für den weiteren Austausch in der Gemeinschaft der Repositorienbetreibern geben. Mittel- oder langfristig ist die Identifikation von Best Practices wünschenswert, die z. B. in eine Community-getriebene Etablierung eines standardisierten Vokabulars münden könnte.

2. Rechtsgrundlagen

Um ein Werk veröffentlichen zu können, benötigt das jeweilige Repository entsprechende Rechte. Welche Rechte eingeräumt werden können, ist zunächst abhängig davon, wer welche Rechte besitzt; hierin wiederum unterscheiden sich im Normalfall Erst- und Zweitveröffentlichung deutlich voneinander.

Die rechtlichen Grundlagen, ihre Anwendung/Umsetzung und Dokumentation sind Herausforderungen, die sich im Kontext von Aufbau und Betrieb eines Open-Access-Repositorys stellen. Mindestens drei Parteien können in unterschiedlichen Konstellationen und rechtlichen Beziehungen zueinander stehen – die Autor*innen, die Rechteinhaber*innen und das Repository. Da diese Konstellationen durchaus komplex sein können und sich direkt auf die möglichen rechtlichen Grundlagen für eine Zweitveröffentlichung auswirken, werden sie vorab stark abstrahiert und ohne Berücksichtigung aller Sonderfälle in grafischer Weise dargestellt.

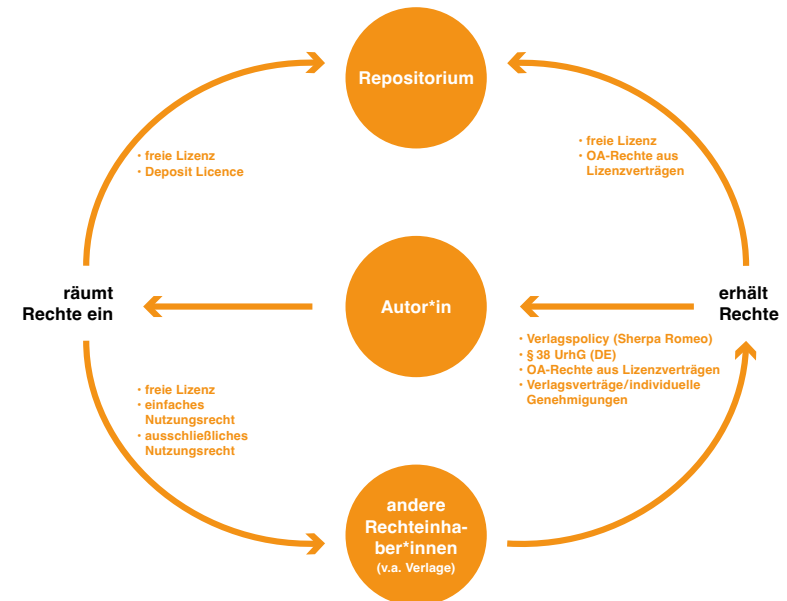


Abbildung: Schematische Übersicht der Rechteübertragung zwischen Akteur*innen (Autor*in, Rechteinhaber*in, Repository)

2.1 Rechtsgrundlagen für Erstveröffentlichungen

Bei Erstveröffentlichungen liegen alle Rechte bei den jeweiligen Autor*innen bzw. Herausgeber*innen, die über deren Vergabe frei entscheiden können. Die Vergabe standardisierter freier Lizenzen (zumeist in Form von Creative-Commons-Lizenzen) ist bei Open-Access-Erstveröffentlichungen bereits Alltag.

Wie erlangen Repositorienbetreibende nun die erforderlichen Rechte? Im Kern geht es um die Frage, auf welcher Basis ein bestimmtes Dokument im Repositorium veröffentlicht werden darf. Eine Antwort hierauf kann sein, dass der*die Autor*in die ausschließlichen Rechte an dem Werk besitzt und die Veröffentlichung entweder durch eine Deposit Licence oder eine freie Lizenz erlaubt.

Deposit Licence: Eine Deposit Licence ist eine formale Vereinbarung, in der Rechteinhaber*innen (in der Regel Autor*innen oder Herausgeber*innen) den Repositorienbetreibenden bestimmte Nutzungsrechte einräumen, damit diese Inhalte öffentlich bereitstellen sowie deren Langzeitarchivierung ermöglichen können. Durch diese Vereinbarung sollte darüber hinaus ausgeschlossen werden, dass Rechte Dritter verletzt werden. In der Deposit Licence kann auch die Veröffentlichung unter einer Open-Access-Lizenz geregelt sein. Insofern eine Deposit Licence keine weiteren Rechte für die Allgemeinheit definiert, gelten für die weitere Verwendung das Urheberrecht bzw. die Nutzungsbestimmungen des Repositoriums.

Open-Access-Lizenz: Die Repositorienbetreibenden können auf den Abschluss einer Deposit Licence verzichten, wenn eine freie Lizenz vorliegt, wie etwa eine Creative-Commons-Lizenz (CC-Lizenz)⁷, die die erforderlichen Nutzungsrechte einräumt. Anders als reine Deposit Licences werden Rechte hier nicht nur dem*der Betreibenden zugesprochen, sondern der Allgemeinheit, so wie es die Berliner Erklärung im Ideal beschreibt. CC-Lizenzen definieren allgemeine, aber differenzierbare Vorgaben zur

.....
⁷ Siehe <https://creativecommons.org/licenses/> (Zugriff am 12.09.2022).

Nutzung und Weiterverbreitung eines Werkes. Für Repositorien, die von öffentlichen Einrichtungen betrieben werden, kann davon ausgegangen werden, dass alle sechs Typen der CC-Lizenzen ausreichende Rechte für die Veröffentlichung im Repositorium einräumen, auch wenn einige CC-Lizenzen nur eine eingeschränkte Nachnutzung ermöglichen.

2.2 Rechtsgrundlagen für Zweitveröffentlichung

Bei Zweitveröffentlichungen sind bereits zuvor Rechte an Dritte abgetreten worden. Hat der*die Autor*in bei der Erstveröffentlichung eine offene Lizenz gewählt, so kann eine Zweitveröffentlichung im Repositorium unter den dort festgelegten Bedingungen geschehen.

Die Übertragung ausschließlicher Rechte an einen Verlag ist weiterhin Alltag wissenschaftlichen Publizierens. In Konsequenz ist neben dem*der Autor*in und dem Repositorium ein*e weitere*r Akteur*in involviert – der*die Rechteinhaber*in. Zweitveröffentlichungen werden zudem auch ohne direkte Beteiligung der Urheber*innen in Repositorien vorgenommen. Bei Zweitveröffentlichungen kann der Anspruch auf Rechte zur Weiterverbreitung aus der Berliner Erklärung häufig nicht erfüllt werden, wenn die Autor*innen nicht mehr über die für die Vergabe einer freien Lizenz erforderlichen Rechte verfügen. Noch geht es bei der Zweitveröffentlichung mehrheitlich⁸ um die Ermöglichung des (kosten-)freien Zugangs, den Autor*innen auf Basis verschiedener rechtlicher Grundlagen ermöglichen können.

.....
⁸ Die UK Scholarly Communications Licence And Model Policy (UK-SCL) aus Großbritannien versucht dies systematisch zu ändern: Mit diesem Policy-basierten Ansatz soll sichergestellt werden, dass Autor*innen nicht sämtliche Rechte an wissenschaftliche Verlage abtreten und bspw. auch Manuskriptfassungen unter freien Lizenzen in Repositorien einstellen können. Für mehr Informationen siehe <https://ukscl.ac.uk/> (Zugriff am 12.09.2022).

Die unter Coalition S versammelten Forschungsförderer haben zudem eine „Rights Retention Strategy“ angekündigt; ab 2021 sind geförderte Autor*innen verpflichtet, ohne Embargo und unter CC BY entweder das akzeptierte Manuskript oder die Verlagsversion Open Access verfügbar zu machen. Für mehr Informationen siehe <https://www.coalition-s.org/rights-retention-strategy/> (Zugriff am 12.09.2022).

Bei einer Zweitveröffentlichung kann ebenfalls eine Deposit Licence zum Einsatz kommen. Sie kann insofern einen Teil der Rechtsgrundlage bilden, als sie den Veröffentlichungswunsch der Autorin/des Autors gegenüber dem Repositorium dokumentiert. Hat der*die Autor*in aber schon ausschließliche Rechte abgetreten, bedarf die Veröffentlichung im Repositorium einer eigenen Rechtsgrundlage – der Genehmigung der Rechteinhaber*innen. Die Rechtsgrundlage für eine Zweitveröffentlichung im Repositorium kann unterschiedlich aussehen:

Verlagsverträge und individuelle Genehmigungen: Die Rechtsgrundlage für eine Zweitveröffentlichung kann zunächst zwischen Verlag und Autor*in ausgehandelt werden, entweder durch einen entsprechenden Verlagsvertrag oder durch eine explizite Genehmigung durch die*den Rechteinhaber*in. Nachträgliche Genehmigungen sind besonders im Bereich von Monografien und Sammelbänden üblich, da hier oft keine Verlagspolicies bestehen. In beiden Fällen räumt der*die Autor*in dem*der Repositorienbetreibenden wiederum durch eine Deposit Licence die nötigen Rechte ein.

Verlagspolicies: Sofern Verlagsverträge nicht individuell angepasst wurden, spiegeln sie in der Regel die Policy des Verlags bzw. Journals wider. Verlagspolicies sind allgemein formulierte Bedingungen für eine Zweitveröffentlichung bzw. weitere Nutzung durch den*die Autor*innen, bspw. im Rahmen einer kumulativen Dissertation. Eine Recherche solcher Policies ermöglicht die Datenbank Sherpa Romeo⁹; die Verifikation der Angaben direkt beim Verlag bzw. Journal ist unbedingt zu empfehlen.¹⁰ Im Repositorienalltag sind Verlagspolicies etabliert, vor allem bei Zeitschriftenartikeln und Publikationen internationaler Großverlage. Sie bergen für Repositorienbetreibende aber auch verschiedene Fragen – etwa bei abwei-

9 Siehe <https://v2.sherpa.ac.uk/romeo/> (Zugriff am 12.09.2022).

10 Empfehlungen zu Workflows für Zweitveröffentlichungsservices geben Blasetti, Alessandro; Golda, Sandra; Göhring, Dominic; Grimm, Steffi; Kroll, Nadin; Sievers, Denise; Voigt, Michaela (2019). Smash the Paywalls: Workflows und Werkzeuge für den grünen Weg des Open Access. Informationspraxis, Bd. 5, Nr. 1 (2019), <https://doi.org/10.11588/IP.2019.1.52671>.

chendem Wortlaut im Verlagsvertrag, der Frage der Anwendbarkeit einer aktuellen Policy auf ältere Beiträge oder bei Verlagswechseln.

Open-Access-Rechte aus Lizenzverträgen: Alternativ können Rechte für die Autor*innen durch Dritte mitverhandelt werden, in Deutschland insbesondere im Kontext von National- oder Allianzlizenzen, bei denen seit 2009 bzw. 2011 Open-Access-Komponenten verhandelt werden. Diese variieren je nach Vertragspartner*in in Hinblick auf verschiedene Parameter wie Embargo, erlaubte Version und Berechtigte. So werden z. T. nur den Autor*innen, z. T. auch deren Institutionen Rechte eingeräumt. Im zweiten Fall können Einrichtungen die Dokumente eigenständig im Repositorium einstellen, im ersten Fall müssen Autor*innen hierzu die Erlaubnis bzw. den Auftrag geben.

Gesetzliche verankerte Rechte: Eine weitere rechtliche Grundlage liegt außerhalb der direkten Vertragsabschlüsse im Urheberrecht selbst. So definiert § 38 UrhG in den Absätzen 1–3 die Rechte von Autor*innen wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher Beiträge in Sammlungen bzw. Zeitungen. Absatz 4 legt Kriterien für die Zweitveröffentlichung wissenschaftlicher Zeitschriftenartikel fest. Anders als die Rechte aus den Absätzen 1–3 kann die Zweitveröffentlichung nach Absatz 4 nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Angesichts des engen Geltungsrahmens und juristisch offener Fragen führt die Bestimmung in der Praxis zu Verunsicherung und zu unterschiedlicher Bewertung der Anwendbarkeit. Der Vollständigkeit halber erwähnt werden sollen zwei weitere gesetzlich verankerte Rechte: Gemäß § 137 I UrhG konnten Autor*innen für Werke, die zwischen 1966 und 2008 veröffentlicht wurden, die bis 1995 unbekanntes Online-Verwertungsrechte beanspruchen¹¹. Dies musste bis 1.1.2019 erfolgen, insofern hat der Paragraph aus Sicht von Repositorien heute kaum praktische Relevanz. Auf Basis von § 41 UrhG können Autor*innen die Verwertungsrechte bei unzureichender Verwertung

11 Fälsch, Ulrike: Verträge über unbekanntes Nutzungsarten nach dem Zweiten Korb: die neuen Vorschriften § 31 a UrhG und § 137 I UrhG. In: Bibliotheksdienst 42.(2008), S. 409–419. <https://doi.org/10.11588/heidok.00008565>.

durch die*den Rechteinhaber*in zurückverlangen. In der Praxis dürfte § 41 UrhG jedoch selten zur Anwendung kommen.

3. Status und Perspektiven der Rechtedokumentation

In Vorbereitung auf dieses Papier wurden stichprobenartig Repositorien aus Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden und den USA daraufhin untersucht (Zeitraum Erhebung März/April 2020), ob öffentlich einsehbare Angaben zur Rechtsgrundlage in den Metadaten zu finden sind.

Im Rahmen dieser Stichprobe wurde beim Repository der Universität Regensburg die Möglichkeit einer kumulierten Auswertung über die „Verteilung verschiedener Open Access Wege“ identifiziert. Es wird pro Dokument in den Metadaten erfasst, ob die Veröffentlichung etwa auf Basis der Verlagspolicy, von Open-Access-Rechten aus Allianz- und Nationallizenzen, dem individuellen Autor*innenvertrag usw. erfolgt.¹²

Vereinzelt haben die Stichproben ergeben, dass Repositorien für einzelne Dokumente vom Verlag vorgegebene Phrasen einbinden, Angaben zu Rechteinhaber*innen machen oder eine Kategorisierung der Art von Open Access („Gold“ oder „Grün“) vornehmen.¹³ Über die verschiedenen Repositorien hinweg wurde kein standardisiertes Vorgehen erkannt.

Best Practices für die Dokumentation von Rechtsgrundlagen in den Repositorienmetadaten konnten bei der stichprobenartigen Untersuchung nicht identifiziert werden.

Die Recherche ergab allerdings, dass in Großbritannien allgemeine „Notice and take-down policies“ verbreitet sind. Es handelt sich dabei um Policies, die vor allem (vermeintliche) Rechteinhaber*innen adressieren und in denen beschrieben wird, an wen sich Rechteinhaber*innen mit Be-

anstandungen wenden können und wie die Repositorienbetreibenden mit derlei Hinweisen umgehen. Die Rechtsgrundlage für das Veröffentlichen ist jedoch für das jeweilige Dokument nicht öffentlich einsehbar. Bei Repositorien in anderen untersuchten Ländern, insbesondere Deutschland, waren „Notice and take-down policies“ nicht vorhanden.

Aus deutscher Sicht ist die Einbindung einer solchen „Notice and take-down policy“ durch die Repositorienbetreibenden nicht erforderlich – es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, die es auf diese Art umzusetzen gäbe. Fraglich ist zudem, welche Wirkung sie entfalten können: „Notice and take-down policies“ können einen Unterlassungs- oder Schadensersatzanspruch nicht verhindern. Vermeintliche Rechteinhaber*innen könnten also weiterhin abmahnen.

Wer als Repositorienbetreibende*r neue Publikationsmeldungen prüft und über die (Nicht-)Veröffentlichung im Repository entscheidet – das dürfte bei den allermeisten deutschen Repositorien der Fall sein –, muss zumindest von einer mittelbaren Haftbarkeit für die Inhalte ausgehen.¹⁴ Es ist generell ratsam, interne Richtlinien über erforderliche Schritte und Zuständigkeiten im Fall einer rechtlichen Beanstandung einer Veröffentlichung zu verabschieden, um zeitnah und besonnen handeln zu können. Für diesen in der Praxis vermutlich seltenen Fall kann eine interne oder öffentliche Dokumentation der Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung im Repository hilfreich sein.

12 Siehe https://epub.uni-regensburg.de/cgi/stats/report/main_costs?range=1y (Zugriff am 12.09.2022).

13 Zur Differenzierung der verschiedenen Formen der Umsetzung von Open Access siehe <https://open-access.net/informationen-zu-open-access/open-access-strategien> (Zugriff am 12.09.2022).

14 Hartmann, Thomas; Di Rosa, Elena; Djordjevic, Valie (2011). „Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien: Handreichung für Universitäten, Forschungszentren und andere Bildungseinrichtungen“. Humboldt-Universität zu Berlin, Projekt IUWIS, 2011, <https://doi.org/10.18452/23216>; Wiebe, Andreas. (2011). Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreibenden und Wirkung von Haftungsfreistellungen. Gutachten im Auftrag des Projekts IUWIS, <http://doi.org/10.5281/zenodo.2536331>.

3.1 Ansätze zur Rechtedokumentation

Die Tabelle in Abschnitt 3.3 gibt einen Überblick über verschiedene Möglichkeiten zur Dokumentation von Rechteprüfungen. Die Integration der entsprechenden Informationen in den Repositorienmetadaten ist ein Ansatz, der im Folgenden etwas detaillierter beleuchtet wird.

Der Dokumentationsaufwand steigt entsprechend der erweiterten Anforderungen an die Repositorienbetreibenden. Ansprüche an ein Verfahren sind daher:

- Das Verfahren ist möglichst niedrigschwellig einführbar und im Alltag umsetzbar.
- Das Verfahren liefert hinreichende sowie schnell zugreifbare Informationen.
- Das Verfahren ist ohne großen technischen Aufwand realisierbar und wünschenswerterweise in Standardsoftware für Repositorien integrierbar.

Im Ergebnis sollten die dokumentierten Informationen

- in standardisierter Form vorliegen,
- statistisch auswertbar und
- bei Systemaktualisierungen und -umzügen verlustfrei migrierbar sein.

Soll die Dokumentation der Rechteprüfung in den Repositorienmetadaten erfolgen, sind grundsätzlich zwei Aspekte zu unterscheiden: die Erfassung im Repository und die öffentliche Präsentation der erfassten Angaben. Beides kann nicht isoliert voneinander betrachtet werden; prinzipiell kann jedoch eine Erfassung der Angaben im Repository unabhängig von einer öffentlichen Präsentation erfolgen.

Die Erfassung im Repository dient der internen und gegebenenfalls öffentlichen Nachvollziehbarkeit und Möglichkeit zur statistischen Auswertung. Für eine Implementierung muss definiert werden, welche Angaben

aus Sicht der*des Repositorienbetreibenden sinnvoll sind und in welcher Form sie zu erfassen sind. Welche(s) Metadatenfeld(er) sind zu nutzen? In welcher Sprache wird erfasst? Wie granular wird erfasst? Offen ist außerdem die Frage, ob die Entwicklung und Anwendung eines kontrollierten Vokabulars für diesen Zweck erforderlich ist. Es ist zudem abzuwägen, ob Dateien, die Aufschluss über das Ergebnis der Rechteprüfung geben, in einem internen Bereich vorgehalten werden sollen. Es ist vorstellbar, dass die Rechteprüfung durch Verwendung eines externen Systems unterstützt wird, über das eine prozessorientierte Dokumentation gewährleistet ist. Dann könnte im Repository selbst lediglich die Ergebnisdokumentation erfolgen und etwa ein Verweis zum Ablageort für die detaillierte Dokumentation enthalten. Die Anzahl ggf. neu zu definierender Metadatenfelder dürfte sich auf diese Weise erheblich reduzieren.

Ziel einer öffentlichen Präsentation ist die Transparenz für Nutzer*innen, die auf ein Dokument zugreifen oder ggf. Auswertungen zur Häufigkeit verschiedener Rechtsgrundlagen vornehmen wollen. Für eine Implementierung muss definiert werden, welche Art von Angaben im Detail öffentlich sichtbar angezeigt werden soll. Die Angaben sollten dann natürlich für Außenstehende verständlich sein. Zudem ist zu prüfen, ob bzw. wie die vorliegenden Angaben auch über die Repositorienschnittstellen zur Verfügung gestellt werden können.

Verlagspolicies stellen bei der Dokumentation einer Rechteprüfung eine besondere Herausforderung dar. Deshalb wird dem Bereich Verlagspolicies unter 3.4. ein Abschnitt gewidmet, der ein mögliches Vorgehen bei der Dokumentation skizziert.

3.2 Kontrolliertes Vokabular

Betrachtet man die Nutzungsmöglichkeiten zur Speicherung der Information der Rechtsgrundlage direkt beim Dokument, ergibt sich die Frage nach der Verwendung eines standardisierten, kontrollierten Vokabulars. Dies ist für die interne Rechteprüfung nicht zwingend notwendig, scheint

bei den Punkten Transparenz und Statistiken jedoch einzig zielführend zu sein. Hier kommt es auf eine Vergleichbarkeit von Angaben an. Durch ein kontrolliertes Vokabular können zum Beispiel rechtliche Fragestellungen automatisch geklärt werden. Bei der Erfüllung von Zielvorgaben auf Länder- oder Bundesebene könnte damit nicht nur eine Gesamtzahl geliefert werden, sondern es wäre möglich, auch die Prozentsätze von einzelnen Umsetzungsstrategien zu ermitteln und somit auf Verbesserungsmöglichkeiten hinzuwirken.

Die Entwicklung eines standardisierten, kontrollierten Vokabulars ist nur dann zielführend und nachhaltig, wenn die entsprechenden Angaben auch öffentlich angezeigt und über Schnittstellen ausgegeben werden. Ist dies nicht gewünscht, erscheint der konzeptionelle Aufwand zu groß, zumal parallel zum Vokabular selbst auch formatspezifische Vorgaben bzw. Empfehlungen erarbeitet werden müssten. Werden Informationen zur Rechtsgrundlage nur zur internen Verarbeitung genutzt, kann auf eine detaillierte formatspezifische Standardisierung verzichtet werden.

Bei der möglichen Entwicklung eines kontrollierten Vokabulars ist zudem der Aspekt der Internationalisierung zu bedenken.

3.3 Dokumentationsumfang und -vorgehen

Nach der eingehenden Betrachtung der Rahmenbedingungen sollen im Folgenden erste Überlegungen zu unterschiedlichen Umsetzungsmöglichkeiten und deren Vor- und Nachteilen aufgezeigt werden.

Die Umsetzungen, welche hier betrachtet werden, beginnen mit der klassischen Dokumentation von Rechteinformationen in Form einer *Papierablage*, bei der alle Dokumente zu einem veröffentlichten Text (E-Mail-Verkehr mit Verlagen, Verlagsvertrag bzw. Zustimmung des Verlags, Bestätigung des Verlags der Verlagspolicy u. ä.) gedruckt neben der Deposit Licence zusammen aufbewahrt werden und bewegen sich schrittweise zu digitalen Formen. Dabei wird idealerweise in einem nicht-personengebunden genutzten *E-Mail*-Konto die Korrespondenz

mit Autor*innen und Verlagen bzw. Rechteinhaber*innen systematisch gespeichert. Zudem wird auf gedruckte oder elektronische Dokumente außerhalb des E-Mail-Verkehrs verwiesen. Ergänzt werden kann das System durch *Tabellen*, in welchen zu den Verweisen auf Dokumente und E-Mails Zusatzinformation dokumentiert werden (z. B. Datum, Überprüfungsweise und -ergebnis). Formalisieren lässt sich das Vorgehen durch Verwendung eines geeigneten *Ticketsystems*. Hier ist zu berücksichtigen, dass die verwendete Software dauerhaften Zugriff auf die Daten gewährleistet. Eine weitere Möglichkeit, die Rechteprüfung zu dokumentieren, ist die Erweiterung der *Metadaten* um diese zusätzliche Information. Dabei werden die Informationen direkt beim veröffentlichten Dokument gespeichert und es kann auf die Dokumentation mittels E-Mails oder Dateien verwiesen werden. Zu überlegen ist, ausgewählte Metadatenfelder (v. a. die Rechtsgrundlage) mit einem *kontrollierten Vokabular* zu beschreiben, um eine eindeutige Formulierung zu gewährleisten. Sicherlich wäre hierfür eine Erweiterung des Metadatenschemas notwendig. Um dieses schlank zu halten, ist eine Speicherung der Dokumentation direkt im Repositorium beim veröffentlichten Dokument als *Datei* mit dem Inhalt der gesamten Korrespondenz möglich, wobei diese Datei nicht öffentlich sichtbar sein sollte. Zusätzlich ist möglich, die beiden letztgenannten Verfahren zu kombinieren: das Metadatenschema mit standardisierten Feldern zu erweitern und zusätzliche Informationen (zum Beispiel Vertragsklausel, Verlagspolicy zur Zeit der Veröffentlichung) als Datei zu speichern.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die verschiedenen Verfahren und eine Einschätzung auf Basis verschiedener Kriterien:

- Findbarkeit: eine schnelle Auffindbarkeit der Dokumentation,
- Ausgabe: die Möglichkeit einer standardisierten Ausgabe (sowohl menschen- als auch maschinenlesbar),
- Erfassung: in standardisierter und eindeutiger Art,
- Konstanz: die nachhaltige, konstante und dauerhafte Umsetzung im Bezug auf möglichen Wissensverlust durch Personalwechsel,
- Statistik: die Möglichkeit einer einheitlichen Statistik und damit eines Monitorings der Umsetzung der Open-Access-Möglichkeiten.

Verfahren	Findbarkeit	Ausgabe	Erfassung	Konstanz	Statistik
Papierablage	–	–	–	–	–
E-Mail	–	–	–	–	–
Tabellen mit Verweisen	–	–	?	?	?
Ticketsystem	–	–	?	?	?
Metadaten (Freitext)	+	?	?	+	?
Metadaten (kontrolliert)	+	+	+	+	+
Datei im Repository	+	?	?	+	?
Metadaten und Datei	+	+	+	+	+

Tabelle: Übersicht der Vor- und Nachteile verschiedener Umsetzungen

3.4 Umgang mit Verlagspolicies

Der Inhalt einer Verlagspolicy kann sich ändern: Eine Policy kann die Bedingungen zur Zweitveröffentlichung lockern oder verschärfen. Sie kann um Hinweise ergänzt werden, die Formulierungen aus früheren Versionen präzisieren. Nicht immer kennzeichnen Verlage die Änderungshistorie oder halten alte Versionen online verfügbar. Aus Dokumentations-sicht stellen Verlagspolicies daher eine besondere Herausforderung dar: Wie kann zu einem späteren Zeitpunkt der Nachweis erfolgen, was der Wortlaut der Verlagspolicy zum Zeitpunkt der Prüfung war und dass die Zweitveröffentlichung in Übereinstimmung mit den aufgeführten Bedingungen erfolgt ist?

Denkbar wäre, zum Zeitpunkt der Rechteprüfung den Wortlaut der Verlagspolicy in einem internen Bereich im Repository zu speichern, wie z. B. als PDF inkl. Datumsangabe, die als zusätzliche Datei in dem Repositorydatensatz ergänzt wird. Insbesondere für eine flächendeckende Umsetzung von Zweitveröffentlichungen in einer Institution würde dies jedoch einen erhöhten Aufwand auf Seite der Betreibenden bedeuten – sowohl zeitlich (fallbezogene Erstellung von Zusatzdateien) als auch in Hinblick auf Speichervolumen.

Eine andere Herangehensweise könnte die Aufnahme von Links zu „snapshots“ in den Repositorymetadaten sein: Über die Wayback Machine¹⁵ des Internet Archive lassen sich mitunter Versionen von Webseiten zurückverfolgen, die mit einem stabilen Link auch referenziert werden können.¹⁶ Ist noch kein „snapshot“ vorhanden, der die zum Zeitpunkt der Prüfung aktuelle Verlagspolicy wiedergibt, kann er über einfache Eingabe der gewünschten URL angefordert werden. In welcher Form bzw. in welchem Metadatenfeld eine solche URL im Repository abgelegt werden sollte, ist – nach aktuellem Stand und in Ermangelung eines entsprechenden Standards – durch die Repositorybetreibenden selbst festzulegen. Auch diese Herangehens-

¹⁵ Siehe <https://archive.org/web/> (Zugriff am 12.09.2022).

¹⁶ FAQ „Using The Wayback Machine“ siehe <https://archivesupport.zendesk.com/hc/en-us/articles/360004651732-Using-The-Wayback-Machine> (Zugriff am 12.09.2022).

weise würde einen Mehraufwand bei der Rechteprüfung bedeuten. Näher zu prüfen wäre, ob der „snapshot“-Ansatz für alle Fälle umsetzbar ist – etwa wenn Verlagspolicies nicht auf Webseiten selbst, sondern nur als PDF-Dateien zugänglich sind.

4. Ausblick

In dem Positionspapier wurde der Zusammenhang zwischen der rechtlichen Voraussetzung für eine Open-Access-(Parallel-)Publikation und deren Nachweis diskutiert.

Eine Weiterentwicklung von Repositorien im perspektivischen Sinne von Next Generation Repositories¹⁷ sollte neben einer technischen Komponente und der Nutzer*innensicht auch die rechtliche Grundlage beinhalten.¹⁸ Nur damit ist eine rechtmäßige und somit wissenschaftlich nutzbare Veröffentlichung von Dokumenten eines Repositoriums gewährleistet. Dies ist für eine offene Wissenschaft zwingend notwendig.

Im DINI-Zertifikat gibt die DINI AG E-Pub bereits eine Handlungsempfehlung, ohne die Dokumentation der Rechtsgrundlage zu spezifizieren. Konkrete Umsetzungsmöglichkeiten sind in dem Papier beispielhaft aufgezeigt. Die Repositorienbetreibenden sollen dadurch zu einer Diskussion angeregt werden. Angesprochen werden besonders Repositorienverantwortliche außerhalb der deutschen Repositorienlandschaft. Angesichts lokal unterschiedlicher rechtlicher Grundlagen und Implementationen kann sich nur so ein globales, transparentes, standardisiertes und interoperables Schema ergeben, nach welchem sich dauerhaft und verlässlich Dokumente in Repositorien veröffentlichen und zur Nachnutzung (z. B. Text- und Datamining) kennzeichnen lassen.

DINI leistet seit Jahren durch die DINI AG E-Pub einen Beitrag zur Verbesserung der Repositorieninfrastruktur. In dem vorliegenden Positionspapier wird ein weiterer Schritt aufgezeigt und die DINI Arbeitsgruppe E-Pub möchte diesen Prozess auch weiterhin begleiten.

.....
¹⁷ Siehe <https://ngr.coar-repositories.org/> (Zugriff am 12.09.2022).

¹⁸ Ebenso ist über die Aufnahme finanzieller Förderung oder Erfüllung politischer Ziele nachzudenken. Dies ist aber nicht Inhalt dieses Positionspapiers.

Autor*innenkollektiv und beratende Mitwirkung

Zum Autor*innenkollektiv dieses Positionspapiers gehören (in alphabetischer Reihenfolge)

- **Dr. Gernot Deinzer**
Universität Regensburg, Universitätsbibliothek
gernot.deinzer@ur.de
ORCID iD: <https://orcid.org/0000-0002-7462-3847>
- **Arvid Deppe**
Universität Kassel, Universitätsbibliothek
deppe@bibliothek.uni-kassel.de
ORCID iD: <https://orcid.org/0000-0001-7190-9535>
- **Michael Geuenich**
ZB MED – Informationszentrum Lebenswissenschaften (bis 03/22)
ORCID iD: <https://orcid.org/0000-0001-6772-7309>
- **Isabella Meinecke**
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
isabella.meinecke@sub.uni-hamburg.de
ORCID iD: <https://orcid.org/0000-0001-8337-3619>
- **Michaela Voigt**
Technische Universität Berlin, Universitätsbibliothek
michaela.voigt@tu-berlin.de
ORCID iD: <https://orcid.org/0000-0001-9486-3189>

Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft in DINI e.V.

(auch online unter <https://dini.de/mitgliedschaft/mitgliedsantrag/>)

Für beratende Mitwirkung, kritische Durchsicht und Diskussionen danken wir (ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge)

- **Thomas Hartmann**
FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur
tho.hartmann@fiz-karlsruhe.de
- **André Hohmann**
Sächsische Landesbibliothek, Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
andre.hohmann@slub-dresden.de
- **Thomas Severiens**
Institute for Science Networking Oldenburg GmbH
severiens@isn-oldenburg.de
ORCID iD: <https://orcid.org/0000-0001-6303-5073>
- **Paul Vierkant**
DataCite
paul.vierkant@datacite.org
ORCID iD: <https://orcid.org/0000-0003-4448-3844>

Angaben zum Antragsteller:

Name:

Vorname:

Sind Sie Bevollmächtigte/r der antragstellenden Institution? Ja Nein

Institution:

URL der Institution:

Die antragstellende Institution ist Mitglied in:

AMH dbv ZKI Wissenschaftseinrichtungen und -organisationen

Anzahl der Beschäftigtenvollzeitäquivalenz (BVZÄ):

Weitere Angaben: (entweder zu Ihrer Person oder der Institution):

Anschrift:

Straße, Nummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail-Adresse:

Wer soll Mitglied werden?

Hochschule Institution Fachgesellschaft Sie selbst

Welche Art der Mitgliedschaft wünschen Sie?

(Zur Definition der Mitgliedschaft siehe Satzung § 3)

Ordentliches Mitglied Assoziiertes Mitglied

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift

IMPRESSUM

Die Onlineversion dieser Publikation finden Sie unter:

DOI: <https://doi.org/10.18452/23191>

Herausgeber: Deutsche Initiative für Netzwerkinformation e. V.

Kontakt

DINI – Deutsche Initiative für Netzwerkinformation e. V.

Geschäftsstelle | c/o Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek

Göttingen | Platz der Göttinger Sieben 1 | 37070 Göttingen |

Tel.: 0551 39-33857 | E-Mail: gs@dini.de | <https://www.dini.de>

Stand: September 2022

DEUTSCHE INITIATIVE FÜR NETZWERKINFORMATION E. V.

Alle Texte dieser Veröffentlichung, ausgenommen Zitate, sind unter einem Creative Commons „Attribution 4.0 International“ (CC BY 4.0) Lizenzvertrag lizenziert. Siehe: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.

